

5. Aufnahme

5.1

¹Abweichend von §§ 4 und 5 FakO erfolgt die Aufnahme nur jeweils zu Beginn des ersten Studienhalbjahres. ²Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden.

5.2

§ 9 FakO findet keine Anwendung.